

## **HAMBURGER MOTORBOOT-VERBAND e.V.**

Der am 28. November 1979 gegründete HAMBURGER MOTORBOOT-VERBAND ist am 18. Januar 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden (Geschäfts-Nr. 69 VR 9206).

### **SATZUNG**

=====

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen HAMBURGER MOTORBOOT-VERBAND (HMV). Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der HMV soll Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und Landesverband des Deutschen Motoryacht-Verbandes e.V. sein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Ziel und Zweck**

- (1) Der HMV ist die Vereinigung der Motorwassersport treibenden Vereine im Raum Hamburg. Er ist unpolitisch sowie religiös und rassistisch neutral.
- (2) Zweck des Verbandes ist insbesondere:
  - den motorisierten Wassersport in Hamburg und seinen Nachbarbereichen zu fördern, die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder und der Motorwassersportler zu fördern,
  - den Hamburger Motorwassersport in überfachlichen und überverbandlichen Angelegenheiten sowie gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen zu vertreten,
  - die mit dem Motorwassersport zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
  - für die gemeinsamen Interessen des Sports einzutreten, im Rahmen der vorstehenden Aufgaben für Natur – und Umweltschutz einzutreten.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der HMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts. Mittel des HMV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des HMV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HMV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsvereine, die nicht als gemeinnützige Zwecke dienend anerkannt sind, erhalten keine finanzielle oder beratende Unterstützung vom HMV.

- (4) Der Verband setzt sich im Rahmen seiner Verbandszwecke für die Bekämpfung des Dopings und Medikamentenmissbrauchs im Sport ein. Verstöße gegen internationale und nationale Anti-Doping-Bestimmungen werden vom Verband geahndet, sofern nicht die Zuständigkeit des nationalen oder internationalen Spitzenverbandes oder des NADA bzw. WADA gegeben ist. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes, die vom Vorstand erstellt, geändert oder in Kraft gesetzt wird.
- (5) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt in einem Verein können zum Ausschluss des Vereines aus dem Verband führen.

### § 3

#### **(1) Mitglieder des HMV sind**

- a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, in denen Wassersport mit Fahrzeugen motorischen Antriebs in allen seinen Erscheinungsformen ausgeübt wird. Sie müssen in das Vereinsregister eingetragen sein.
  - (3) Ordentliche Mitglieder können ferner Vereine sein, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung Mitglied im Landesverband waren und nicht Mitglied im DMYYV sind. Vereine, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung im Landesverband und im DMYYV Mitglied sind, sind über den Landesverband ordentliches Mitglied im DMYYV.
  - (4) Außerordentliche Mitglieder sind andere Verbände und Vereine, die der Förderung des Sports dienen. Sie müssen in das Vereinsregister als Wassersport-treibende eingetragen sein.
  - (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihres Verdienstes um den hamburgischen Motorwassersport auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## § 4

### **Aufnahme als Mitglied**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig; die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- (3) Vereine, die auch Mitglied im DMYV sind über die Mitgliedschaft im Landesverband ordentliches Mitglied im Deutschen Motoryachtverband (DMYV) und werden auf dem Verbandstag des DMYV durch Delegierte des Landesverbandes vertreten.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem DMYV
  - b) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die spätestens bis zum 30. September eingegangen sein muß.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei:
  - a) grobem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten,
  - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem HMV, wenn trotz Mahnung drei Monate seit der Fälligkeit vergangen sind,
  - c) grober Verletzung des Ansehens des Sports.
- (4) Auf Berufung gegen den Beschluß des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- (5) Mit dem Austritt und dem Ausschluß erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den HMV, sowie die Mitgliedschaft im Deutschen Motoryachtverband e.V.

## § 6

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf
  - a) Wahrung ihrer Interessen durch den HMV,
  - b) Benutzung der vom HMV geschaffenen Einrichtungen,
  - c) Beratung und Betreuung durch den HMV.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben
  - a) ordentliche Mitglieder je eine Stimme,
  - b) außerordentliche Mitglieder je eine Stimme,
  - c) Ehrenmitglieder beratende Funktion.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Jedes Mitglied darf nur eine zusätzliche Stimme vertreten.

## § 7

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des HMV auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Umlagen zu entrichten. Maßgebend für die Höhe des Jahresbeitrages ist die jeweilige Mitgliederzahl des Mitgliedvereins. Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach der letzten Mitgliederbestandserhebung durch den HMV.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Pflichten mehr als zwei Monate in Verzug, ruhen die Mitgliedsrechte; § 5 bleibt unberührt.

## § 8

### **Organe des HMV**

Die Organe des HMV sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 9

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes haben zusammen eine Stimme, ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HMV.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der
  - b) Ausschüsse,
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Umlagen,
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlages,
  - e) Entlastung des Vorstandes.
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Wahl der Delegierten für die anstehenden Delegiertenversammlung gem. § 13 des DMYV durch die Mitglieder, die auch im DMYV Mitglied sind .
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Beschluß über vorliegende Anträge.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Sie müssen dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Vertreter.

## § 10

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zugleich Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Das Ersatzmitglied muß einem Mitgliedsverein angehören, der nicht bereits im Vorstand vertreten ist.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des H MV gemäß § 26 BGB ist der Vorstand. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des H MV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst; sie können ausnahmsweise auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## § 11

### **Ausschüsse und Referenten**

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand nach Bedarf Ausschüsse bilden oder Referenten berufen.
- (2) Die Ausschüsse und Referenten sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Jeder Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 12

### **Abstimmungen**

Die Beschlüsse der Organe des HMV werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## § 13

### **Satzungsänderungen und Dringlichkeitsanträge**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## § 14

### **Kassenprüfer**

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie dürfen kein anderes Amt im HMV bekleiden. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 15

### **Ehrenämter**

- (1) Alle Ämter im HMV sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des HMV getätigten Auslagen. Über ihre Angemessenheit entscheidet der Vorstand. Ausgaben bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch den Vorstand.
- (2) Die Organe des HMV gem. § 10 und § 11 können Ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können diese Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.

## § 16

### **Auflösung des H MV**

- (1) Die Auflösung des H MV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei nicht vorübergehendem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des H MV ist der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung des HAMBURGER MOTORBOOT-VERBANDES wurde in der Gründungsversammlung am 28. November 1979 im Clubhaus des Hamburger Yacht-Clubs e.V. im ADAC, Tatenberger Deich 144, 2050 Hamburg 80, beschlossen.

Am 21. März 2003 wurde die Satzung im § 2 ( 3 ) und § 16 ( 2) auf der ordentlichen Hauptversammlung geändert.

Am 11. März 2010 wurde die Satzung im § 15 um Abs. 2 auf der ordentlichen Hauptversammlung ergänzt.

Am 2. Februar 2012 wurde die Satzung im § 2 im Abs. 3 auf der ordentlichen Hauptversammlung ergänzt.

Am 26. März 2015 wurde die Satzung in den § 1 Abs 2, 2 Abs 4 und 5, 3 Abs 3, 4 Abs 3, 5 Abs 1 und 5, 9 Abs 4 und 5 und 16 Abs 2 auf der ordentlichen Hauptversammlung ersetzt/ergänzt.